Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/5/19 6Ob639/82, 6Ob649/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1982

Norm

ABGB §145 Abs1
ABGB §170 C

Rechtssatz

Keinesfalls kann aus dem Umstand allein, daß sich die Mutter in der Vergangenheit allenfalls nicht um das Kind gekümmert hat, eine konkrete Gefährdung des Kindes für die Gegenwart oder Zukunft erschlossen werden, die eine neuerliche Entscheidung über das Recht der Pflege und Erziehung notwendig machen könnte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 639/82
  Entscheidungstext OGH 19.05.1982 6 Ob 639/82
- 6 Ob 649/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 649/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0047966

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at